

Erlass: 9. Juli 2013

Rechtsgültig seit: 1. Dezember 2013

Änderung Gebührentarif: 19. Oktober 2021



# Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund und die Überwachung des ruhenden Verkehrs (Parkierungsreglement)

Vom Gemeinderat erlassen am 9. Juli 2013

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 25. Juli 2013 bis und mit 23. August 2013

In Kraft gesetzt per 1. Dezember 2013

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 5 Abs. 1, Art. 6, Art. 23 lit. a des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2, Art. 22 und 29 des Strassengesetzes (sGS 732.1), Art. 23 des Polizeigesetzes (sGS 451.1) und Art. 34 der Gemeindeordnung, folgendes Reglement:

## **PARKIERUNGSREGLEMENT**

#### I. Geltungsbereich

#### Art. 1

Dieses Reglement regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern sowie Elektro- und Solarmobilen auf öffentlichem Grund.

#### II. Parkplatzbewirtschaftung

#### Art. 2

Parkuhren / **Ticketautomaten**  Parkplätze können mittels Parkuhren/Ticketautomaten bewirtschaftet und das Parkieren kann zeitlich beschränkt werden.

#### III. Dauerparkieren

#### Art. 3

Grundsatz

Das dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern (tags oder nachts) bedarf einer Bewilligung und ist gebührenpflichtig.

Als dauernd gelten das einmalige Abstellen während an mehr als drei Tagen sowie das regelmässige Abstellen während mehr als zwei Tagen pro Woche.

#### Art. 4

Bewilligungserteilung Die Bewilligungserteilung richtet sich nach Art. 22 Strassengesetz.

Eine Bewilligung wird in der Regel nicht erteilt für das dauernde Abstellen von schweren Motorwagen und Anhängern in Wohnquartieren. Sofern geeignete Parkplätze vorhanden sind, können ausnahmsweise auch Bewilligungen für schwere Motorfahrzeuge und Anhänger erteilt werden.

#### Art. 5

Gebührenpflicht

Die Gebühr hat der Fahrzeughalter oder der Fahrzeugführer, der das Fahrzeug wie ein Halter nutzt, zu entrichten.

## IV. Umfang der Berechtigung

#### Art. 6

Bewilligungen gemäss Art. 4 dieses Reglements verschaffen keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz.

## V. Sonderregelungen

#### Art. 7

Vorbehalten bleiben Ausnahmebewilligungen nach Art. 17 Abs. 1 SSV.

### VI. Gebühren

#### Art. 8

Der Gemeinderat erlässt einen Tarif, in welchem die Parkgebühren sowie die Gebühren für Dauerparkieren festgelegt sind.

Die Gebühr bemisst sich insbesondere nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Nutzen für den Berechtigten.

## VII. Überwachung

#### Art. 9

Der Gemeinderat betraut eine oder mehrere Personen oder ein Sicherheitsunternehmen mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs. Sie unterstehen seiner Aufsicht. Es obliegen ihnen:

- die Kontrolle und Überwachung der öffentlichen Parkplätze
- das Ausfällen von Bussen im Ordnungsbussenverfahren im Rahmen ihrer Kompetenzen.

## VIII. Vollzug

#### Art. 10

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

# IX. Referendum / Vollzugsbeginn

## Art. 11

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

8717 Benken, 9. Juli 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

## **Fakultatives Referendum**

Dieses Reglement unterstand vom 25. Juli 2013 bis und mit 23. August 2013 dem fakultativen Referendum.

## Inkraftsetzung

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 4. November 2013 wird dieses Reglement per 1. Dezember 2013 in Kraft gesetzt.

## <u>Parkierungsgebühren</u>

In Anwendung von Art. 8 des Parkierungsreglements werden folgende Tarife erlassen:

## **Bahnhof**

## Parkuhren

1 Stunde	Fr.	1.00
2 Stunden	Fr.	2.00
3 Stunden	Fr.	3.00
1 Tag	Fr.	4.00
jeder weitere Tag	Fr.	4.00

## <u>Dauerparkieren im Parkuhrenbereich</u>

Monatskarte	Fr. 40.00
Jahreskarte	Fr. 400.00

# Dauerparkieren ausserhalb Parkuhrenbereich

Parkkarte pro Monat	Fr. 60.00
Parkkarte für ein Jahr	Fr. 700.00

## Dauerparkieren für schwere Motorfahrzeuge und Anhänger

Sofern schwere Motofahrzeuge oder Anahänger eine Ausnahmebewilligung gemäss Art. 4 des Parkierungsreglements erteilt werden, legt der Gemeinderat die Gebühren von Fall zu Fall fest. Es ist mindestens die dreifache Gebühr zu erheben.

## Zentrum

## <u>Parkuhren</u>

Bis 2 Stunden	gratis	
3 Stunden	Fr.	3.00
4 Stunden	Fr.	4.00
1 Tag	Fr.	6.00
jeder weitere Tag	Fr.	6.00

Vom Gemeinderat erlassen am: 19. Oktober 2021

<b>Gemeinderat Benken</b> Die Gemeindepräsidentin:
Heidi Romer
Der Gemeinderatsschreiber:
Urs Beck